

Projekt E-Bilanz
Übersicht über die Verwendung der Taxonomie-Versionen für die
Übermittlung der E-Bilanz an die Finanzverwaltung

Taxonomie-Version	Freigabe-datum	Taxonomie zu verwenden für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12. xxxx beginnen	Taxonomie letztmalig zu verwenden für Wirtschaftsjahre, die vor dem 31.12. xxxx enden	ERiC-Version	ERiC-PlugIn	Übermittlungsmöglichkeit (ERiC-Release) ab
5.0	14.09.2011	2011	2013	29.2.6.0	checkBilanz_5_0.dll	31.05.2012
5.1	01.06.2012	2011	2014	29.2.6.0	checkBilanz_5_1.dll	15.11.2012
5.2	30.04.2013	2012	2015	29.2.6.0	checkBilanz_5_2.dll	16.05.2014
5.3	02.04.2014	2013	2016	29.2.6.0	checkBilanz_5_3.dll	28.05.2015
5.4	03.04.2015	2014	2017	29.2.6.0	checkBilanz_5_4.dll	18.05.2016
6.0	01.04.2016	2015	2018	29.2.6.0	checkBilanz_6_0.dll	11.05.2017
6.1	01.04.2017	2016	2019	29.2.6.0	checkBilanz_6_1.dll	24.05.2018
6.2	01.04.2018	2017	2020	29.5, 30.1	checkBilanz_6_2.dll	09.05.2019
6.3	01.04.2019	2018	2021	voraus. 31 für Testfälle und 32 für Echtfälle	checkBilanz_6_3.dll	voraus. Nov. 2019 für Testfälle und Mai 2020 für Echtfälle

Beispiel zur Verwendung der Tabelle

Die Taxonomie 6.2 wurde mit Datum vom 01.04.2018 frei gegeben und kann grundsätzlich für Wirtschaftsjahre verwendet werden, die nach dem 31.12.2018 beginnen (Wortlaut des BMF-Schreibens vom 06.06.2018, aufrufbar unter www.estuer.de). Bei kalendergleichen Wirtschaftsjahren ist das das Wirtschaftsjahr 2019. Es wird nicht beanstandet, wenn die Taxonomie 6.2 auch für das Vorjahr (kalendergleiches Wirtschaftsjahr 2018) verwendet wird.

Die Taxonomie 6.2 wird von ERiC ab Version 29.5 unterstützt, und zwar mittels des Plugins "checkBilanz_6_2.dll". Damit sind Datensätze auf der Grundlage der Taxonomie 6.2 seit November 2018 als Testfälle und seit 16.05.2019 als Echtfälle übermittelbar.

Eine Eröffnungsbilanz ist mit einer der Taxonomieversionen zu übermitteln, mit der auch die Schlussbilanz des ersten Wirtschaftsjahres übermittelt werden kann. Dabei ist abzustellen auf die Angaben zum Wirtschaftsjahr im GCD-Modul (Beginn des Wirtschaftsjahres / Ende des Wirtschaftsjahres). Es wird nicht beanstandet, wenn eine Eröffnungsbilanz mit der vorhergehenden Taxonomieversion übermittelt wird.

Bei den Bilanzarten „Zwischenabschluss“, „unterjährige Zahlen“, „Umwandlungsbilanz“ und „Liquidationsanfangsbilanz“ wird es nicht beanstandet, wenn sie mit der vorhergehenden Taxonomieversion übermittelt werden.

Bei Liquidationszwischenbilanzen und Liquidationsschlussbilanzen wird die Prüfung zum angegebenen „Beginn des Wirtschaftsjahres“ nicht durchgeführt.